

AUFTRAGS-NR: 21179

## NACHWEIS DES VORBEUGENDEN UND ABWEHRENDEN BRANDSCHUTZES

Brandschutzkonzept nach Bauvorlage/ §11

als Ergänzung zu den Bauzeichnungen und Baubeschreibung

BAUVORHABEN Nutzungsänderung eines  
Hähnchenmaststalles zu einem  
Legehennenstall mit Volieren

BAUORT Ulsenheim  
91478 Markt Nordheim  
Flur-Nr.835

BAUHERR Johannes Haag GbR  
Ulsenheim 105a  
91478 Markt Nordheim

ARCHITEKT Ingenieurbüro Rausch und Partner  
Bahnhofstraße 45  
91413 Neustadt an der Aisch

Ingenieurbüro  
RAUSCH und PARTNER

---

Diplom-Ingenieure (FH) R.Rausch – M.Rausch – A.Girsig

TELEFON 09161 / 3840  
TELEFAX 09161 / 60882  
E-MAIL [info@Rausch-Partner.net](mailto:info@Rausch-Partner.net)  
BAHNHOFSTRASSE 45  
91413 NEUSTADT A.D. AISCH

---

## Inhaltsverzeichnis

|    |   |    |
|----|---|----|
| 1  | Objektbezogene Unterlagen                                 | 2  |
| 2  | Vorbemerkung  | 3  |
| 3  | Allgemeine Baubeschreibung der baulichen Anlage - Nutzung | 4  |
| 4  | Bestimmungen und Vorschriften                             | 5  |
| 5  | Brandschutztechnische Struktur                            | 5  |
| 6  | Bestandsschutz  | 5  |
| 7  | Lage und Zugänglichkeit des Grundstückes (BayBO Art.5)    | 6  |
| 8  | Löschwasserbedarf / Löschwasserversorgung                 | 6  |
| 9  | Löschwasserrückhaltung                                    | 6  |
| 10 | Tragende Pfeiler, Wände und Stützen (BayBO, Art.25)       | 7  |
| 11 | Umfassungswände (BayBO, Art.26)                           | 7  |
| 12 | Trennwände (BayBO, Art.27)                                | 7  |
| 13 | Brandwände (BayBO, Art.28)                                | 7  |
| 14 | Decken (BayBO, Art.29)                                    | 8  |
| 15 | Bedachung (BayBO, Art.30)                                 | 8  |
| 16 | Rettungswege (BayBO, Art.31)                              | 8  |
| 17 | Notwendige Flure (BayBO, Art.34)                          | 9  |
| 18 | Fenster, Türen (BayBO, Art.35)                            | 9  |
| 19 | Leitungsanlagen (BayBO, Art.38)                           | 10 |
| 20 | Blitzschutz (BayBO, Art.44)                               | 10 |
| 21 | Brandschutzordnung  | 10 |
| 22 | Feuerwehrpläne  | 10 |
| 23 | Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung     | 10 |
| 24 | Betriebliche und organisatorische Brandschutzmaßnahmen    | 10 |
| 25 | Brandschutz auf der Baustelle                             | 11 |
| 26 | Zusammenfassung   | 11 |
| 27 | Übersicht der Abweichungen (BayBO Art.63)                 | 11 |

## 1 Objektbezogene Unterlagen

Das Gutachten basiert auf folgenden Unterlagen:

|  |                |
|--|----------------|
| Lageplan                                   | vom 03.06.2014 |
| Grundriss, Schnitte, Ansichten (M.: 1/100) | vom 14.07.2014 |
| Tektur Kaltscharraum                       | vom 30.08.2016 |
| Stellungnahme Prüfbericht 2                | vom 08.12.2016 |
| Ergänzung zum BSN Türen                    | vom 08.05.2018 |
| Stellungnahme Auslauföffnungen             | vom 06.05.2015 |
| Stellungnahme Notstrom                     | vom 05.08.2014 |

Der Ersteller dieses Brandschutznachweises hat die erforderliche Nachweisberechtigung durch Eintrag in die Liste bei der BayIKBau erhalten unter Nr. 52824.



## 2 Vorbemerkung

Das Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.  
Eine auszugsweise oder vollständige Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Genehmigung des unterzeichnenden Verfassers.

Da es sich um eine objektbezogene brandschutztechnische Beurteilung der Baumaßnahme handelt, wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Maßnahmen sowie Abweichungen und damit verbundene Kompensationen ausschließlich Gültigkeit für dieses Bauvorhaben besitzen.  
Eine Anwendung der Beurteilung auf andere Bauvorhaben ist unzulässig.

Die beschriebenen Maßnahmen sowie Abweichungen und damit verbundene Kompensationen des vorliegenden Brandschutzkonzeptes basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung zugrunde liegenden Nutzung des Bauvorhabens.  
Kommt es im Folgenden zu einer Nutzungsänderung, so können Aussagen des Brandschutzkonzeptes teilweise oder insgesamt unwirksam werden.

Eine Abstimmung mit dem Verfasser wird in diesen Fällen als erforderlich betrachtet. Über die Zulassung von Abweichungen und Erleichterungen kann nur die zuständige Genehmigungsbehörde entscheiden.

Das vorliegende Brandschutzkonzept berücksichtigt die öffentlich-rechtlichen Belange, die die Mindestanforderungen an den Personenschutz definieren; Forderungen an den Sachschutz, die von den Sachversicherern gestellt werden können, sind bei der Beurteilung nicht berücksichtigt worden.

Es wird jedoch empfohlen, den Sachversicherer im Zuge der Planung mit einzubeziehen und weitere Anforderungen, die sich aus dem Sachschutz ergeben können, abzustimmen.

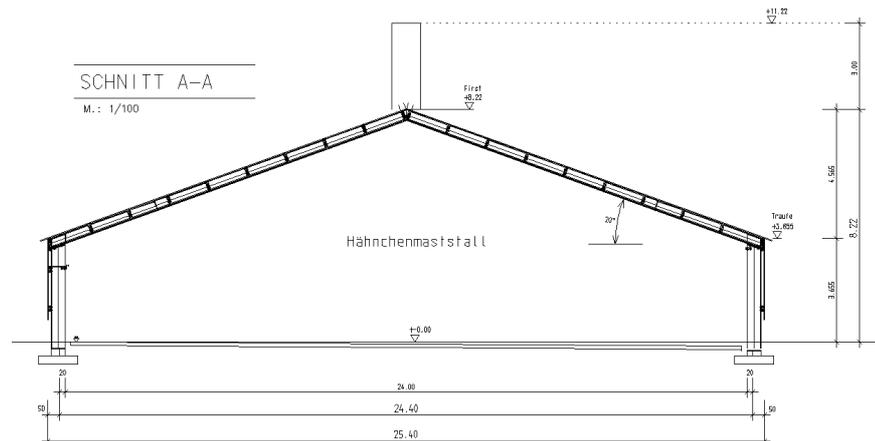
Beurteilungen zum Explosionsschutz werden in diesem Brandschutzkonzept nicht vorgenommen.

### **Darstellung:**

Die Betrachtung der Nutzungsänderung erfolgt in einem separaten Nachweis. Eine erneute Beurteilung des genehmigten Bestandes erfolgt nicht.

### 3 Allgemeine Baubeschreibung der baulichen Anlage - Nutzung

Der vorliegende Hähnchenmaststall mit Wintergarten wurde mit den Außenabmessungen von 115,40 m x 29,60 m als 1-geschossiges Gebäude mit einer Traufhöhe von 3,655 m und einer maximalen Gebäudehöhe von 8,22 m ohne Unterkellerung erstellt. Die äußeren Abmessungen werden im Rahmen der Nutzungsänderung nicht verändert.



Das Gebäude wurde als Stahlkonstruktion mit Sandwichplatten auf einen 1,00 m hohen Betonsockel ausgeführt. Der Bruttorauminhalt beträgt  $V = 19.308 \text{ m}^3$ .

Die Oberkante des letzten möglichen Raumes ist mit +0,00 m über OK-Gelände angegeben. Die Halle hat first- und traufseitig keine Vordächer. Die Dachneigung des Hauptgebäudes wird mit 20 Grad vermaßt.

Der Wintergarten, welcher als Kaltscharrraum dient, verfügt über eine Überdachung und wurde im Bereich der äußeren Begrenzung mit einem Betonsockel ausgeführt. Außenwände wurden nicht erstellt. Es wurde eine vertikale Begrenzung des Freilaufes durch ein Windnetz ausgeführt, welches an der umgebenden tragenden Konstruktion befestigt wurde.

#### Nutzung:

Innerhalb des Stalles war die Aufzucht von Hähnchen vorgesehen. Im Rahmen der zu betrachtenden Nutzungsänderung werden fünf Volieren auf der gesamten Länge des Stalles eingestellt, in welchen Legehennen aufgezogen werden sollen. Die Tiere können sich im Stall frei bewegen. Ein Queren der Metallvolieren ist nicht möglich. Diese sind mit einer Sockelhöhe von 1,00 m auf einer Stahlkonstruktion aufgeständert. Die Volieren sollen bei einer Länge von etwa 100 m mit einer Breite von ca. 1,6 m und 2 m hoch ausgeführt werden. Innerhalb bzw. unterhalb der Voliere sind Kotbänder aus Kunststoff eingebaut. Die Tiere können sich auch unterhalb der Volieren bewegen.

Das am südlichen Ende der Volieren befindliche Querförderband befindet sich auf Bodenhöhe und verfügt über eine Höhe von ca. 1 cm. Es ist überfahrbar und kann begangen werden.

In der Halle werden Tiere in der Form von Legehennen aufgezogen. Die zugehörigen Futterrohstoffe werden in der getrennt errichteten Lagerhalle gelagert.

Andere als die vorgenannten Stoffe fallen nicht an.

Die Arbeitsvorgänge werden durch den Betreiber allein durchgeführt. Es werden keine Arbeitsplätze im Sinne der ArbStättV vorgehalten.

### **Baurechtliche Einstufung**

Das Gebäude ist im Hinblick auf den Brandschutz in die

**Gebäudeklasse 1b** und als **Sonderbau**

(bauliche Anlage Art und Nutzung gemäß BayBO Art.2 Absatz 3, Satz 1, Punkt 1b und Sonderbau nach Abs.4, Punkt 3)

einzustufen und zu bewerten.

## **4 Bestimmungen und Vorschriften**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das vorliegende Gutachten basiert insbesondere auf folgenden Gesetzen, Verordnungen und Technische Regeln:

- 1 Bayerische Bauordnung – BayBO 2013 - in der Fassung vom 25.05.2021
- 2 Vollzugshinweise zur BayBO
- 3 Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen - SVBau - vom 24.09.2001
- 4 Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe- von 08/1992, eingeführt zum 01.01.1998
- 5 Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken von 04/1979, eingeführt 01.01.98.
- 6 DIN 4102; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- 7 DIN 14 461: Feuerlösch-Schlauchabschlusseinrichtungen.
- 8 DIN 14 055: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen.
- 9 DIN 14 096: Brandschutzverordnung
- 10 DIN 18232-2: 1989-11; Baulicher Brandschutz im Industriebau - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen - Rauchabzüge; Bemessung, Anforderungen und Einbau
- 11 Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V. – Vorbeugender baulicher Brandschutz bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden“

## **5 Brandschutztechnische Struktur**

Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt nach der Bayerischen Bauordnung in der aktuellen Fassung.

## **6 Bestandsschutz**

Bei dem betrachteten Gebäude handelt es sich um die Umnutzung einer bestehenden Stallanlage. Die Betrachtung dieser erfolgte nach der BayBO 2013 vom 11.12.2012 und in Anlehnung an das Arbeitsblatt „Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V. - Vorbeugender baulicher Brandschutz bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden“. Abweichungen wurden in Anlehnung an die IndBauRL bewertet.

Das Gebäude wurde in der bestehenden Form genehmigt. Daher wird der Bestandsschutz geltend gemacht.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden die äußeren Abmessungen oder die tragende Konstruktion des Stallgebäudes nicht verändert.

Die neu geplante Nutzung für zu Veränderungen der Rettungswege.

**7 Lage und Zugänglichkeit des Grundstückes (BayBO Art.5)**

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tier sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen auf dem Grundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und die Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zu den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen zählen Zu- und Durchgänge, die Zu- und Durchfahrten, die Aufstell- und Bewegungsflächen, sie sind auf dem Grundstück selbst, ggf. auch auf öffentlichen Flächen (z.B. Straßen) sicherzustellen.

Das Grundstück kann von einer öffentlichen Straßen -Flur-Nr.867 (nördlich des Gebäudes) und durch Flur-Nr. 681 (westlich des Gebäudes) erreicht werden.

Das vorhandenen Gebäude befindet sich parallel zur Straße Flur-Nr.867.

Die öffentliche Straße ist ausreichend befestigt und tragfähig, da bereits eine Nutzung durch SLW 30 gegeben ist. Die Zugänglichkeit wird durch die Nutzungsänderung nicht verändert.

Die Feuerwehr-Verkehrsanbindung mit Lage und Entfernung siehe Anlage:

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Freiwillige Feuerwehr Uffenheim | 6,4 km     |
| Weigenheim                      | 8 Minuten  |
| Ulsenheim                       | <2 Minuten |

**8 Löschwasserbedarf / Löschwasserversorgung**

*Allgemeine Vorgaben:*

Der Löschwasserbedarf für den Objektschutz wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Die Löschwasserversorgung muss so bemessen sein, dass für manuelle Brandbekämpfungsmaßnahmen ausreichende Wassermengen zur Verfügung stehen.

Die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Trinkwasserrohrnetzes für die Vorhaltung von Löschwasser im Hinblick auf den Grundschutz ist von der Gemeinde angegeben. Der Löschbereich erfasst in der Regel sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m (Überflurhydrant und Unterflurhydrant siehe Anlage).

Der Löschwasserbedarf des Bestandes wurde auf 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löszeit von 2 Stunden festgesetzt. Dies entspricht  $96 \cdot 1000 / 60 = 1600$  l/min

Der Löschwasserbedarf ändert sich durch die Nutzungsänderung nicht. Auf Grund der Bestandssituation kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden.

**9 Löschwasserrückhaltung**

Für die Bestandshalle wurde keine Löschwasserrückhaltung gefordert.

Eine Änderung der gelagerten Stoffe erfolgt im Rahmen der Nutzungsänderung nicht.

- 10 Tragende Pfeiler, Wände und Stützen (BayBO, Art.25)**
- Infolge der Gebäudeeinstufung in die GKL 1b ergeben sich keine Anforderungen an die tragenden und aussteifenden Bauteile.
- Die tragende Konstruktion des Bestandes wurde in Folge von Abweichungen feuerhemmend ausgeführt.  
Veränderungen der tragenden Konstruktion werden nicht ausgeführt. Es wird der Bestandsschutz geltend gemacht.
- Die tragende Konstruktion der Volieren wird aus verzinktem Eisen erstellt. Eine Verbindung zur tragenden Konstruktion des Bestandsgebäudes ist nicht vorgesehen.
- 11 Umfassungswände (BayBO, Art.26)**
- Die Umfassungswände des Bestandsgebäudes werden im Rahmen der Nutzungsänderung nicht verändert.  
Für die im Bestand vorhandene Ausführung wird der Bestandsschutz geltend gemacht.
- 12 Trennwände (BayBO, Art.27)**
- In dem Gebäude befindet sich eine Nutzungseinheit. Es sind somit keine Trennwände nach BayBO Art.27, Abs.2, Satz 1 erforderlich.  
Die Wand Technik/Stall wurde entsprechend Bestandsnachweis nach der Vorgabe ARGE **feuerhemmend** ausgebildet.
- Wände innerhalb der Stallanlage werden nicht verändert. Für die im Bestand vorhandene Ausführung wird der Bestandsschutz geltend gemacht.
- 13 Brandwände (BayBO, Art.28)**
- Äußere Brandwand:*  
Das Gebäude wurde mit den erforderlichen Abstandsflächen nach BayBO Art.6 errichtet. Das Gebäude ist somit freistehend.  
Eine Nachbarbebauung liegt gemäß Art.28, Abs.2, Punkt 1 nicht vor.  
An die Außenwände werden keine Anforderungen gestellt.
- Innere Brandwand:*  
Das Gebäude ist ein landwirtschaftliches Gebäude.  
Die Erfordernis einer inneren Brandwand durch die maximale Längenausdehnung nach BayBO Art.28, Abs.2, Pkt.2 von über 40 m wird nach Auffassung der Obersten Baubehörde München bei landwirtschaftlichen Gebäude nicht angewendet.
- Das Gesamtgebäude verfügt über ein Volumen von 19.308 m<sup>3</sup>. Im Rahmen des Bestandsnachweises wurde mit einer Abweichung auf die Ausbildung einer inneren Brandwand verzichtet. Als Kompensation wurde eine feuerhemmende tragende Konstruktion ausgebildet, der Technikbereich am Eingang feuerhemmend abgetrennt und Anforderungen an die Rauchableitung sowie Zuluftflächen gestellt.
- Die Abmessungen des Gebäudes werden zum Bestand nicht verändert. Für die im Bestand vorhandene Ausführung wird der Bestandsschutz geltend gemacht.



Das südliche Querförderband kann auf Grund seiner bodengleichen Anordnung begangen und befahren werden.

Für die Umsetzung der Arbeitsstättenrichtlinie ist der Betriebsinhaber verantwortlich. Da innerhalb des Betriebes gemäß Aussage des Betriebsinhabers keine Angestellten beschäftigt werden, sind die Vorgaben der ASR nicht planungsrelevant. Das Gebäude kann mit einer maximalen Länge des Rettungsweges von 73 m verlassen werden. Giebelseitig ist dabei eine Gitterabtrennung für die Tiere vorgesehen, die von Hand geöffnet werden kann. Die Stallanlage ist auch mit den Gittervolieren übersichtlich gestaltet, so dass eine Gefahrensituation zeitnah erkannt werden kann. Durch die vorhandenen Rauchabzüge und die im Bestand feuerhemmende tragende Konstruktion wird die Begehbarkeit der Stallanlage für eine ausreichende Zeit sichergestellt. Eine erhöhte Gefährdung für den Betreiber ist bei der geplanten Länge des Rettungsweges nicht zu erwarten. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Rettung der Tiere ist weiterhin über die Öffnungen des Kaltscharraumes möglich, da die Tiere sich frei auch unterhalb der Volieren bewegen können.

**17 Notwendige Flure (BayBO, Art.34)**

Nach BayBO Art.34, Abs.1, Satz 2, Punkt 2 ist bei sonstigen Gebäuden der GKL 1 keine notwendigen Flure erforderlich.

**18 Fenster, Türen (BayBO, Art.35)**

Bauordnungsrechtliche Forderungen zu Türbreiten in landwirtschaftlichen Gebäuden bestehen nicht.

Bei der bestehenden Stallanlage muss die Rettung der Tiere nicht über die Flucht- bzw. Rettungstüren sichergestellt werden. Das Gebäude verfügt entsprechend der geplanten Haltungform der Tiere über Öffnungen ins Freie. Die Tiere können über den Kaltscharraum ins Freie getrieben werden.

Die vorhandenen Türen dienen ausschließlich der Rettung von Personen innerhalb des Gebäudes und als Angriffsweg für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Auf Grund der geringen Personenzahl (< 5 Personen) innerhalb des Gebäudes kann eine lichte Öffnung von 1,00 m als ausreichend angesehen werden.

Zur Bewertung wurden im Rahmen der Genehmigung des Bestandes die Vorgaben der ASR herangezogen, wonach für Einzugsgebiete bis 5 Personen die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen darf.

Die Türen ins Freie werden im Rahmen der betrachteten Nutzungsänderung nicht verändert. Für die im Bestand vorhandene Ausführung wird der Bestandsschutz geltend gemacht.

**19 Leitungsanlagen (BayBO, Art.38)**

Leitungsanlagen werden im Rahmen der Nutzungsänderung nicht verändert. Für die im Bestand vorhandenen Ausführung wird der Bestandsschutz angenommen.

**20 Blitzschutz (BayBO, Art.44)**

Die äußeren Abmessungen des Gebäudes werden nicht verändert. Zusätzliche Anforderungen bestehen nicht. Für die im Bestand vorhandene Ausführung wird der Bestandsschutz geltend gemacht.

**21 Brandschutzordnung**

Bei dem bestehenden Gebäude besteht kein Publikumsverkehr. Gemäß Bestandsnachweis wurde die Erstellung einer Brandschutzordnung Teil A gefordert. Eine Brandschutzordnung Teil B/C war nicht erforderlich.



**22 Feuerwehrpläne**

Evtl. bestehende Feuerwehrpläne sind entsprechend der neuen Nutzung zu aktualisieren und fortzuschreiben.

**23 Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung**

**Feuerlöscher**

In der landwirtschaftlichen Halle sind im Bestand Feuerlöscher gemäß VdS-Richtlinie 2242:1999-03 (03), Absatz 2 erforderlich. Diese werden nicht verändert.

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F 001 „Feuerlöschgerät“ gekennzeichnet sein. Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

**24 Betriebliche und organisatorische Brandschutzmaßnahmen**

Gemäß VdS Sicherheitsvorschriften 2242:1999-03(03), Abs.5 für die Landwirtschaft ist ein evtl. Lagergut ordnungsgemäß zu lagern und ständig durch ein geeignetes Messgerät auf Selbstzündung zu überprüfen. Bei einer Temperatur von über 60°C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

## 25 Brandschutz auf der Baustelle

Aus der Situation „Baumaßnahmen und Bestand“ ergeben sich immer wieder besondere Brandgefahren auf der Baustelle.

Deshalb muss vor, während und auch nach Durchführung von Bauarbeiten der vorbeugende und abwehrende Brandschutz berücksichtigt werden.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf alle Arbeiten zu legen, bei denen Feuer und Hitze entstehen, wie Schweißen, Schneidbrennen, Trennschleifen, Löten, Trocknen und Auftauen.

Während der Bauzeit muss das vorhandene Gebäude zur Personenrettung und Brandbekämpfung jederzeit zugänglich sein.

Eine regelmäßige Kontrolle wird daher dringend empfohlen und trägt wesentlich zur Betriebssicherheit bei.

Auch während der Bauzeit ist eine ausreichende Löschwasserversorgung die Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Versorgungseinrichtungen müssen daher ständig betriebsbereit und zugänglich sein.

## 26 Zusammenfassung

Die vorliegende Nutzungsänderung ist brandschutztechnisch bewertet worden, wobei der Brandschutznachweis die Vorgaben des § 11 BauVorIV einschließt.

Bei Realisierung aller in diesem Gutachten aufgeführten Maßnahmen und Ausführung an den Brandschutz mit Brandschutzkonzept werden die Schutzziele nach Bayerischer Bauordnung erfüllt.

Forderungen der Sachversicherer werden in diesem Brandschutzkonzept nicht einbezogen.

## 27 Übersicht der Abweichungen

(BayBO Art.63)

Für die betrachtete Nutzungsänderung wurden keine zusätzlichen Abweichungen beantragt.

Vorbeugendes Brandschutzkonzept Seite 1 – 11 aufgestellt:  
Neustadt a.d. Aisch, den 14.09.2021

aufgestellt

anerkannt

Dipl.-Ing. (FH) Susanne Albrecht  
Sachbearbeiterin

Anlagen:  
Brandschutzplan

